

**Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön – über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Abgaben- und Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung - AKSW)**

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1, 28 Satz 1 Ziff. 2, 106a und 134 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 203) und der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 9a und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) sowie der §§ 9, 10, 11, 13, 17 und 18 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706) sowie §§ 26 und 27 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön über die Wasserversorgung (Allgemeine Wasserversorgungssatzung - AWS) vom 11.12.2015 i. V. m. der Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Plön für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön vom 14.12.2007, zuletzt geändert durch 5. Nachtragssatzung vom 16.08.2013, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 10.12.2015 und nach Zustimmungsbeschluss der Ratsversammlung der Stadt Plön vom 09.12.2015 die folgende Satzung erlassen:

**INHALTSVERZEICHNIS**

**Präambel**

**I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung - Kostenerstattungen**

§ 1 Öffentliche Einrichtung

§ 2 Abgabenerhebung

§ 3 Kostenerstattungen

**II. Abschnitt: Gebühren für die Wasserversorgung**

§ 4 Grundsätze der Gebührenerhebung

§ 5 Grundgebührenmaßstab

§ 6 Zusatzgebührenmaßstab

§ 7 Erhebungszeitraum

§ 8 Gebührenpflicht

§ 9 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 10 Vorauszahlungen

§ 11 Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner

§ 12 Fälligkeit

§ 13 Gebührensätze

§ 14 Verwaltungsgebühren

**III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 15 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht

§ 16 Datenverarbeitung

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

§ 19 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter

§ 20 Inkrafttreten

**Präambel**

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

## **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung - Kostenerstattungen**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Plön - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön - (nachfolgend „Stadtwerke Plön“ genannt) betreibt eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Wasserversorgung nach Maßgabe des § 1 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön – über die Wasserversorgung (Allgemeine Wasserversorgungssatzung - AWS) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Abgabenerhebung**

(1) Die Stadtwerke Plön erheben im Versorgungsgebiet Abgaben und Kostenerstattungen für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen) gilt als Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.

(2) Die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie für den Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird von den Stadtwerken Plön – soweit erforderlich - in einer oder mehreren besonderen Satzungen geregelt.

(3) Die Stadtwerke Plön erheben für die Vorhaltung und die Benutzung (Inanspruchnahme) der Wasserversorgungsanlagen laufende Gebühren. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen oder Entgelten gefordert werden.

### **§ 3 Kostenerstattungen**

(1) Für die Herstellung, Errichtung, Änderung, Verlegung, Erneuerung, Umlegung, Umbau (auch eines Bauwasseranschlusses zu einem Hauswasseranschluss), Beseitigung, Stilllegung, Trennung, Außerbetriebsetzung, Absperrung, Plombierung, Inbetriebsetzung und Nachprüfung von Hausanschlüssen, auch wenn diese Kosten außerhalb des eigenen Grundstückes anfallen und nur als vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse (z. B. Versorgung von Baustellen, Schaustellungen) hergestellt werden, einschließlich den Ein- und Ausbau von Wasserzählern und die Beschädigung oder Zerstörung der Messeinrichtungen, fordern die Stadtwerke Plön die Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Für die Zurverfügungstellung von Standrohrzählern (Bauwasserzählern) gilt Folgendes: Standrohre werden von den Stadtwerken Plön gegen eine Kostenerstattung (Standrohrmiete) ausgegeben. Die Kostenerstattung beträgt für die erste Woche: 35,00 € (netto) und danach je Kalendertag: 1,00 € (netto). Die Kostenerstattung ist, ohne Rücksicht auf die Zeit der tatsächlichen Verwendung, für jeden Kalendertag zu zahlen, solange das Standrohr nicht den Stadtwerken Plön zurückgegeben worden ist. Für jedes Ausgeben eines jeden Standrohres wird einmalig ein Betrag von 50,00 € (netto) erhoben. Das über das Standrohr abgegebene Wasser wird nach § 13 Abs. 4 abgerechnet. Als (rückzahlbare) Sicherheit für das Standrohr einschließlich Zähler und Verbrauch kann ein Betrag bis zu 300,00 € (brutto) erhoben werden. Gerät ein Standrohr in Verlust (Diebstahl usw.), ist dies sofort den Stadtwerken Plön zu melden, wobei unter Anrechnung des Sicherheitsbetrages die Kosten der Ersatzbeschaffung von dem Nutzer zu tragen sind. (3) Erstattungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen oder vorläufigen oder vorübergehenden

Herstellung des Hausanschlusses bzw. mit der Zurverfügungstellung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Hausanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, unterliegen den Bestimmungen nach Absatz 1.

(5) Erstattungs- und Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Erstattungs- und Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.

(6) Der Betrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

(7) Der Betrag kann zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen oder Entgelten gefordert werden.

(8) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungs- und ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner erstattungs- und ersatzpflichtig.

(9) Auf die Erstattungs- und Ersatzbeträge können, nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird.

(10) Die Erstattungs- und Ersatzbeträge können vor ihrem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungs- bzw. Ersatzanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **II. Abschnitt: Gebühren für die Wasserversorgung**

### **§ 4**

#### **Grundsätze der Gebührenerhebung**

(1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme (Benutzung) der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Wassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

(2) Wassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft und als Zusatzgebühren für den tatsächlichen Verbrauch erhoben.

(3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Stadtwerke Plön auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren sich die Stadtwerke Plön zur Wasserversorgung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für die den Stadtwerken Plön unentgeltlich übertragenen Wasserversorgungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein.

### **§ 5**

#### **Grundgebührenmaßstab**

- (1) Der Berechnung der Grundgebühr wird der Nenndurchfluss ( $Q_n$  = Nenngroße des Wasserzählers: alte EWG Messgeräte - Richtlinie 75/33/EWG) bzw. der Dauerdurchfluss ( $Q_3$  = nach MID: Measuring Instruments Directive - Europäische Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG) des/der für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzähler/s zugrunde gelegt. Dies gilt sowohl bei Wasserbezug aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Stadtwerke Plön als auch bei teilweise Wasserbezug aus eigenen privaten Wasserversorgungsanlagen.
- (2) Wasserentnahmestellen, die keinen Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen haben (wie z. B. Feuerlöschanlagen oder Gartenzapfstellen), bleiben auf Antrag bei der Festsetzung des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses unberücksichtigt.
- (3) Eine rückwirkende Herabsetzung des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses ist ausgeschlossen, es sei denn, der erstmalige Einbau des/der entsprechenden Wasserzähler/s erfolgte innerhalb von 6 Monaten vor der Mitteilung.
- (4) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.
- (5) Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder teilweise privaten Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von den Stadtwerken Plön die Leistung des/der Wasserzähler/s festgesetzt, der nach den geltenden Vorschriften oder den nachgewiesenen Leistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.
- (6) Ergibt sich bei der Festsetzung des Durchflusses ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Grundgebühr unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.

## **§ 6 Zusatzgebührenmaßstab**

- (1) Die Zusatzgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die gemessene Wassermenge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Wasser.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von den Stadtwerken Plön unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem/den Wasserzähler/n) verloren gegangen ist.
- (5) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der/die Wasserzähler über die nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung - Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 (BGBl. 2014 I S. 2010) zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt oder anzeigen, oder ist/sind der/die Zähler stehen geblieben, so schätzen die Stadtwerke Plön den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

Die Messeinrichtungen werden von den Dienstkräften der Stadtwerke Plön oder durch von ihr Beauftragte oder auf Verlangen der Stadtwerke Plön vom Anschlussnehmer selbst gegen Ende des Erhebungszeitraumes abgelesen. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) verbrauchte Wasser von den Stadtwerken Plön durch Hochrechnung taggenau zum 31.12. des Kalenderjahres ermittelt, indem die abgelesene Wasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraumes (01.01. eines Jahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tages des Erhebungszeitraumes multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Abrechnung des folgenden Erhebungszeitraumes.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum für die Wassergebühren und Leistungszeitraum für die Lieferung des Wassers ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 6 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

## **§ 8**

### **Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist.

(2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist und Wasser abgenommen wird.

## **§ 9**

### **Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme für Grundgebühren am 01. Januar jeden Jahres; für Zusatzgebühren durch die Abnahme von Wasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 7); vierteljährlich werden Vorauszahlungen erhoben (§ 10).

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer ist gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren verantwortlich, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Stadtwerke Plön Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt. Werden den Stadtwerken Plön die Veränderung nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, so wird eine Minderung erst ab dem Monatsersten berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseinganges folgt.

(4) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss (Hausanschluss) beseitigt wird oder die Zuführung von Wasser endet bzw. der Grundstücksanschluss (Hausanschluss) außer Betrieb genommen und dieses den Stadtwerken Plön schriftlich mitgeteilt wird. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Wassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.



## **§ 10 Vorauszahlungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von den Stadtwerken Plön Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen nach Absatz 1 Satz 2 sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig und zu leisten.
- (3) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, so werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für Vorauszahlungen von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht ausgegangen bzw. wird von den Stadtwerken Plön eine Schätzung der Wassermengen vorgenommen.
- (5) Ergibt sich bei der Berechnung der Vorauszahlungen ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.

## **§ 11 Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner**

- (1) Gebühren- und Vorauszahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebühren- und vorauszahlungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren und Vorauszahlungen. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Daneben ist auch derjenige Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner, der tatsächlich Wasser aus den öffentlichen zentralen Wasseranlagen entnimmt. Mehrere Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebühren- und Vorauszahlungspflichtigen geht die Gebühren- und Vorauszahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so schuldet er die Gebühren und Vorauszahlungen, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei den Stadtwerken Plön entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem dinglichen Recht (Erbbaurecht) und im Falle des Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

## **§ 12 Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 8 Abs. 2 bleibt unberührt. Das Gleiche gilt für die Erhebung von Vorauszahlungen. Sofern sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber der festgesetzten Gebühr ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung. Die Gebühr und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen und/oder Geldleistungen angefordert werden.

(2) Erlischt die Gebühren- und Vorauszahlungspflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so endet damit der Erhebungszeitraum im Sinne des § 7 dieser Satzung. Die Stadtwerke Plön werden danach unverzüglich die Festsetzung der Wassergebühr nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes vornehmen.

(3) Soweit sich die Stadtwerke Plön bei der Erhebung und Einziehung der Gebühren und Vorauszahlungen eines Dritten bedienen, kann sie sich die zur Gebühren- und Vorauszahlungsfestsetzung und/oder Gebühren- und Vorauszahlungserhebung erforderlichen Berechnungsgrundlage (z. B. Name, Anschrift, Verbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. auf Datenträgern übermitteln lassen. Das Gleiche gilt für die Weitergabe der genannten Daten an den von den Stadtwerken Plön beauftragten Dritten. Der Dritte unterliegt den gleichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen wie die Stadtwerke Plön.

### § 13 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße (Nenndurchfluss  $Q_n$  bzw. Dauerdurchfluss  $Q_3$ ) erhoben. Sie beträgt jährlich:

$Q_n$ bzw. $Q_3$	Netto-Gebühr in €
$Q_n 2,5 = Q_3 4$	40,84
$Q_n 6,0 = Q_3 10$	66,45
$Q_n 10 = Q_3 16$	117,57
$Q_n 15 = Q_3 25$	117,57
$Q_n 40 = Q_3 63$	117,57
$Q_n 60 = Q_3 100$	117,57
$Q_n 150 = Q_3 250$	117,57

Verbundzählergrundgebühren ergeben sich aus der Addition der Grundgebühren der im Verbundzähler eingebauten Wasserzähler.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, jeweils als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(4) Die Zusatzgebühr wird nach der Wassermenge (§ 6) berechnet. Die Zusatzgebühr beträgt pro  $m^3$  1,55 €.

(5) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen oder mehrere Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Zusatzgebühr erhoben. Bemessungsgrundlage ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

a) Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 m<sup>3</sup> umbautem Raum 10 m<sup>3</sup> als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 m<sup>3</sup> umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

b) Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter a) fallen, werden je angefangene 10 m<sup>3</sup> Beton- oder Mauerwerk 4 m<sup>3</sup> als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 m<sup>3</sup> Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

(6) Ergibt sich bei der Berechnung der Gebühren ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.

#### **§ 14 Verwaltungsgebühren**

(1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen (Wassermesser) vorhanden, erheben die Stadtwerke Plön für jedes Ablesen der zweiten und jeder weiteren Messeinrichtung je 6,00 €.

(2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen erheben die Stadtwerke Plön 15,00 €; für die zweite und jeder weiteren Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 6,00 €.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung. Sie wird fällig einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

### **III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Grundstückseigentümer, die Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen haben den Stadtwerken Plön kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist den Stadtwerken Plön sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben und Kostenerstattungen beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wassermessvorrichtungen), so hat der Abgaben- und/oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich den Stadtwerken Plön schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Bedienstete oder Beauftragte der Stadtwerke Plön dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung und Kostenerstattung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgaben- und/oder Kostenerstattungspflichtigen haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

#### **§ 16 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen



personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadtwerke Plön zulässig. Die Stadtwerke Plön dürfen sich diese Daten auch von anderen Städten, Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung und/oder Geltendmachung von Kostenerstattungsbeiträgen nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Stadtwerke Plön die öffentliche Wasserversorgung selbst betreiben, sind sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung und/oder Geltendmachung von Kostenerstattungsbeiträgen nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Soweit die Stadtwerke Plön sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Versorgungsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, sind die Stadtwerke Plön berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben- und/oder Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben und/oder Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und/oder Geltendmachung von Kostenerstattungsbeiträgen nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Stadtwerke Plön sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgabenerhebung und/oder Geltendmachung von Kostenerstattungsbeiträgen nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und/oder Geltendmachung von Kostenerstattungsbeiträgen nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) sowie der Landesverordnung über die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzverordnung - DSVO).

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. §§ 11 Abs. 2 und 15 dieser Satzung eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und/oder Geltendmachung von Kostenerstattungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;

2. § 15 dieser Satzung die Ermittlungen der Stadtwerke Plön an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## **§ 18 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben und Kostenerstattungen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben und Kostenerstattungen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### § 19

#### **Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter**

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind bei den Stadtwerken Plön auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf bei den Stadtwerken Plön während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

### § 20

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Plön, den 11. Dezember 2015  
Stadtwerke Plön  
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön  
Der Vorstand

  
(Ingo Eitelbach)

(Siegel)

